



Brüssel, den 17. November 2020
(OR. en)

11507/15
COR 5 (de)

UD 166
DELACT 108

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8005 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 29. Dezember 2015</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8005 final.

Anl.: C(2020) 8005 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.11.2020
C(2020) 8005 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 29. Dezember 2015)

DE

DE

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 343 vom 29. Dezember 2015)

Seite 71, Artikel 148 Absatz 4 Buchstabe b:

anstatt: „b) Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionwaren anwendbares Verfahren angemeldet und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem Versandpapier T2L, T2LF oder einem Warenmanifest nachgewiesen;“

muss es heißen: „b) Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionwaren anwendbares Verfahren angemeldet und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem Dokument T2L, T2LF oder einem Warenmanifest nachgewiesen;“

Seite 71, Artikel 148 Absatz 4 Buchstabe d:

anstatt: „d) es wurde eine rückwirkende Bewilligung gemäß Artikel 211 Absatz 2 des Zollkodex erteilt;“

muss es heißen: „d) es wird eine rückwirkende Bewilligung gemäß Artikel 211 Absatz 2 des Zollkodex erteilt;“

Seite 216, Anhang B Titel II Gruppe 6 – Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/6 „Warenbezeichnung – Sammelbeförderungsvertrag“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:“, Satz 1:

anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 217, Anhang B Titel II Gruppe 6 – Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/7 „Warenbezeichnung – Einzelbeförderungsvertrag“, unter der Überschrift „Alle verwendeten relevanten Spalten der Datenanforderungstabelle:“, Satz 1:

anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 217, Anhang B Titel II Gruppe 6 – Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/8 „Warenbezeichnung“, unter der Überschrift „Tabelle mit den Datenanforderungen — Spalten A1 und A2.“, Satz 1:

anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 217, Anhang B Titel II Gruppe 6 – Nämlichkeit der Waren, Nummer 6/8 „Warenbezeichnung“, unter der Überschrift „Tabelle mit den Datenanforderungen — Spalten D3, G4, G5 und H6.“:

anstatt: „Nur eine uncodierte Bezeichnung der Waren ermöglicht den Zollbehörden, die Waren zu identifizieren.“

muss es heißen: „Es handelt sich um eine Beschreibung in einfacher Sprache, die genau genug ist, damit die Zollbehörden die Waren identifizieren können.“

Seite 232 ff. des ABl. L 343 vom 29.12.2015, Anhang B-01 im gesamten Titel III „Muster – Einheitspapier (Vordrucksatz aus acht Exemplaren)“, in seiner auf Seite 45 ff. des ABl. L 264 vom 30.9.2016 korrigierten Form, Feld 50:

anstatt: „50 Hauptverpflichteter“

muss es heißen: „50 Inhaber“

Seite 232 ff. des ABl. L 343 vom 29.12.2015, Anhang B-01 im gesamten Titel III „Muster – Einheitspapier (Vordrucksatz aus acht Exemplaren)“, in seiner auf Seite 45 ff. des ABl. L 264 vom 30.9.2016 korrigierten Form, Feld 53:

anstatt: „53 Bestimmungsstelle (und Land)“

muss es heißen: „53 Bestimmungszollstelle (und Land)“

Seite 232 ff. des ABl. L 343 vom 29.12.2015, Anhang B-01 im gesamten Titel III „Muster – Einheitspapier (Vordrucksatz aus acht Exemplaren)“, in seiner auf Seite 45 ff. des ABl. L 264 vom 30.9.2016 korrigierten Form, Feld C:

anstatt: „C ABGANGSSTELLE“

muss es heißen: „C ABGANGSZOLLSTELLE“